

## **1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2013 für den Landkreis Stade Genehmigung und Inkrafttreten**

Der Kreistag des Landkreises Stade hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 für den Landkreis Stade als Satzung beschlossen. Mit Genehmigungsbescheid vom 23.08.2023 [ArL LG. 15 – 20303/59] hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 für den Landkreis Stade genehmigt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung vom 11.09.2023 über das RROP 2013 für den Landkreis Stade in Kraft. Rechtsgrundlage ist § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 NROG.

Zur Einsicht liegen gemäß § 10 Abs. 2 und 3 ROG aus:

- Satzung über die 1. Änderung des RROP 2013 einschließlich der beschreibenden und der zeichnerischen Darstellung
- Begründung
- Umweltbericht
- zusammenfassende Erklärung über die Ergebnisse der Umweltprüfung und der Beteiligung, die alternativen Planmöglichkeiten und die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen
- Rechtsbehelfsbelehrung

Die Unterlagen können ab dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Landkreis Stade eingesehen werden. Die Einsicht ist im Dienstgebäude des Landkreises Stade, Am Sande 2, 21682 Stade möglich. Darüber hinaus stehen die Unterlagen unter folgender Internetadresse bereit:

[www.landkreis-stade.de/rrop](http://www.landkreis-stade.de/rrop)

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des RROP 2013 gemäß § 11 Abs. 5 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 2 NROG werden

- eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 NROG),
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 11 Abs. 3 ROG),
- eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung (§ 11 Abs. 4 ROG),

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber dem Landkreis Stade unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung kann beim Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg ein Antrag auf Überprüfung von in der Satzung enthaltenen Vorschriften auf ihre Gültigkeit gestellt werden (Normenkontrolle gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Stade, 11.09.2023 L.S.

Seefried

Der Landrat